

Anleitung für den Wahlvorstand

Allgemeine Kommunalwahlen

- Wahlbezirk -

Allgemeines

Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk. Seine Aufgaben und Befugnisse sind in den §§ 6, 6a, 17, 18, 20, 20a, 21 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes – KWG - und in den § 4, 4a, 6, 6a, 35 bis 44b, 46 bis 51 der Kommunalwahlordnung – KWO - geregelt.

Über die Wahlhandlung sowie das Ermitteln und Feststellen des Wahlergebnisses wird eine **Wahlniederschrift** gefertigt, in der der Ablauf der Wahlhandlung sowie die festgestellten Ergebnisse nachprüfbar dokumentiert werden. Jedes einzelne Mitglied des Wahlvorstands bestätigt dabei das Einhalten der genannten Vorschriften. Abweichungen von dem dargestellten Regelablauf werden in der Wahlniederschrift festgehalten.

Zu den einzelnen Abschnitten der Wahlniederschrift werden folgende Hinweise erteilt:

Zu Nr. 1: Wahlvorstand

- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands, die in Abschnitt 1 der Wahlniederschrift eingetragen sind, darauf hinweist, dass sie verpflichtet sind, ihr Amt unparteiisch wahrzunehmen und Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, zu wahren.
Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben. Später eintreffende Mitglieder erhalten einen entsprechenden Hinweis und eine entsprechende Information.
Sofern Hilfskräfte hinzugezogen werden, müssen sie in der Anlage 1 der Wahlniederschrift aufgeführt werden.
- Die vom Gemeindevorstand der Gemeinde mitgelieferten Abdrucke des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung werden im Wahlraum ausgelegt.
- Vor Beginn der Wahlhandlung überzeugt sich der Wahlvorstand, dass die Wahlurnen leer sind. Die Wahlurnen werden sodann verschlossen und dürfen bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.
- Der Wahlvorstand vergewissert sich, dass die Wahlkabinen vorschriftsmäßig hergerichtet sind.



Anlage 1

Zu Nr. 2: Wahlhandlung

- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem sie oder er bei den Namen der Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch ein Wahlschein erteilt worden ist, in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ einträgt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigt auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung des Gemeindevorstands; diese Berichtigung wird von ihr oder ihm abgezeichnet.
Wenn noch am Wahltag Wahlscheine an erkrankte Wahlberechtigte erteilt werden, muss das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung ein weiteres Mal berichtigt werden.
- Während der Wahlhandlung und für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands müssen immer die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der



Nr. 2.1

Schritfführer oder die sie vertretenden Mitglieder sowie mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein. Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorstand durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist; die Wahlberechtigten sind auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes hinzuweisen (s. Nr. 1).

- Möchte eine Wählerin oder ein Wähler mit einem für den Wahlkreis gültigen Wahlschein im Wahlraum wählen, so hat sich die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher durch Anruf beim Gemeindevorstand, der den Wahlschein ausgestellt hat, zu versichern, dass der Wahlschein nicht in dem dortigen Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine eingetragen ist. Die Telefonnummer des Gemeindevorstands ist auf dem Wahlschein angegeben.
- Ergeben sich bei der Wahlhandlung besondere Vorfälle, wie z.B. die Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern in den Fällen der § 39 Abs. 7 und 42 KWO, muss dies unter Nr. 2.3 in der Wahlniederschrift vermerkt und gegebenenfalls über die Einzelheiten eine Niederschrift gefertigt werden; sie wird als Anlage der Wahlniederschrift beigelegt.



Nr. 2.3

Zu Nr. 3 und 4: Zählen und Auswerten der Stimmzettel, Schnellmeldung

- Die Stimmzettel werden **unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe** und ohne Unterbrechung gezählt und ausgewertet. Es sollen hierbei alle Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein; für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands müssen die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, die Schritfführerin oder der Schritfführer oder die sie vertretenden Mitglieder sowie mindestens drei Beisitzerinnen und Beisitzer anwesend sein. Fehlende Beisitzer sind auch hier vom Wahlvorstand durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist; die Wahlberechtigten sind auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hinzuweisen (s. Nr. 1).
- Vor dem Öffnen der Wahlurnen werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Die **Wahlurnen** werden geöffnet und die gefalteten Stimmzettel entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Wahlurnen leer sind.
- Sofern nicht mehrere Wahlurnen verwendet worden sind, werden die gefalteten Stimmzettel **nach Farben getrennt** und **gezählt**. Danach werden sie in der verbindlichen Reihenfolge: Direktwahl, Gemeindevahl, Kreiswahl, Ortsbeiratswahl und Bürgerentscheid ausgezählt. Die Stimmzettel, die noch nicht zur Auszählung anstehen, werden vom Wahlvorstand unter Aufsicht zunächst zur Seite gelegt und gesichert aufbewahrt. Die Stimmzettel und die eingenommenen Wahlscheine für die Ausländerbeiratswahl werden verpackt, versiegelt und dem Gemeindevorstand übergeben. Das Auswerten der Stimmzettel für die Ausländerbeiratswahl nimmt der Auszählungswahlvorstand am Tag nach der Wahl vor.
- Um die **Zahl der Wählerinnen und Wähler** zu ermitteln, zählt der Wahlvorstand zunächst die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine; die Zahlen werden jeweils in Nr. 3.2 und 3.3 der Wahlniederschrift eingetragen. Danach werden die Stimmzettel in **gefaltetem** Zustand gezählt; die Zahl der Stimmzettel wird in Nr. 3.5 der Wahlniederschrift vermerkt. Sofern sich die Summe der Zahlen aus Nr. 3.2 und 3.3 (= Zahl der Stimmabgabevermerke + Zahl der eingenommenen Wahlscheine) von der Zahl der Stimmzettel in Nr. 3.5 unterscheidet, ist der Grund für die Differenz nach Möglichkeit aufzuklären und in Nr. 3.5 der Wahlniederschrift festzuhalten. Haben weniger als 30 Wählerinnen und Wähler an der Wahl teilgenommen oder wurden dem Wahlvorstand Stimmzettel oder Stimmzettelumschläge eines Wahlbezirks oder mehrerer Wahlbezirke zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses übergeben, muss nach Nr. 3.1 der Niederschrift verfahren werden. Die Anlage 3 zur Niederschrift muss in diesem Fall ebenfalls ausgefüllt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der Schritfführerin oder dem Schritfführer und einem weiteren beisitzenden Mitglied des



Nr. 3.1-3.5

abgebenden sowie der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und der Schriftführerin oder dem Schriftführer des aufnehmenden Wahlvorstands unterzeichnet werden.

- Danach werden **die Stimmzettel** vom Wahlvorstand auseinandergefaltet und unter gegenseitiger Kontrolle wie folgt sortiert:

Stapel 1 Stimmzettel, bei denen ein Wahlvorschlag unverändert angenommen worden ist,

Stapel 2 Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind (zweifelsfrei ungültige Stimmzettel),

Stapel 3 Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben und

Stapel 4 alle übrigen Stimmzettel.

- Die **einzelnen Stapel** werden vom Wahlvorstand unter gegenseitiger Kontrolle jeweils **zweifach gezählt** und die Zahlen unter Nr. 4.2, Stapel 1, 2, 3 und 4, Spalte 1, (Ergebnis der Zählung) der Wahl Niederschrift vermerkt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die festgestellten Zahlen für jeden Stimmzettelstapel mündlich bekannt.



Nr. 4.2

- Über die Gültigkeit der Stimmzettel in **Stapel 3 beschließt der Wahlvorstand**; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung des Wahlvorstands einzeln mündlich bekannt. Sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und, ob der Stimmzettel für ungültig („u“) erklärt wurde oder ob er gültige Stimmen („g“) enthält. Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert und ihre Zahlen zu denen der betroffenen Stapel 1, 2 und 4 (Nr. 4.2, Spalten 2 und 3) addiert. Ausgewertet werden die Stimmzettel in Stapel 4 erst durch den Auszählungswahlvorstand.



Nr. 4.2

Vorsicht: Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, gehören als Anlagen zur Niederschrift und dürfen nicht zu den übrigen Stimmzetteln gelegt werden (siehe Nr. 4.4).

- **Stapel 1** wird danach vom Wahlvorstand unter gegenseitiger Kontrolle nach Wahlvorschlägen **sortiert** und jeder Stapel ebenfalls zweifach durchgezählt; die Zahlen werden unter Nr. 4.3, Spalte 1, in der Wahl Niederschrift vermerkt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die festgestellten Zahlen für jeden Stimmzettelstapel mündlich bekannt und sagt laut an, um welchen Wahlvorschlag es sich handelt. Stimmzettel, die durch Beschluss als gültige Stimmzettel mit unveränderter Annahme nur eines Wahlvorschlags bewertet wurden (Nr. 4.2, Spalte 2), werden zu der Zahl des jeweiligen Wahlvorschlags addiert (Nr. 4.3, Spalten 2 und 3).



Nr. 4.3

- Bei Stimmzetteln in **Stapel 2 (zweifelsfrei ungültige Stimmzettel)** sagt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher laut an, dass diese Stimmen ungültig sind. Die Zahl der Stimmzettel, die durch Beschluss als ungültige Stimmzettel bewertet werden, wird in Nr. 4.2, Spalte 2 eingetragen und zu der Zahl der zweifelsfrei ungültigen Stimmzettel addiert (Nr. 4.2, Spalte 3).

- Die Zahlen in den fett umrandeten Feldern in Abschnitt 4 der Niederschrift werden unter Angabe des Wahlbezirks als **Schnellmeldung** an den Gemeindevorstand bzw. an die von ihm beauftragte Stelle gemeldet. Für die Ausländerbeiratswahl wird am Wahlabend keine Schnellmeldung erstattet.

- Wurde für das Zählen der Stimmen ein Auszählungswahlvorstand bestellt, setzt dieser die Stimmmittlung am Tag nach der Wahl fort. Sofern kein Auszählungswahlvorstand bestellt wurde, kann der Wahlvorstand
 - die Stimmmittlung sofort weiterführen oder
 - beschließen, die Stimmmittlung zu unterbrechen und an einem anderen Ort fortzuführen oder
 - beschließen, die Stimmmittlung am Tag nach der Wahl fortzusetzen.

Die Entscheidung des Wahlvorstands ist in Nr. 6 der Wahlniederschrift zu vermerken.

Zu Nr. 9: Zählen der Stimmen

- Um das Wahlergebnis ermitteln zu können, erhält der Auszählungswahlvorstand – im Folgenden auch Wahlvorstand genannt - die **Wahlunterlagen** vom Gemeindevorstand ausgehändigt.
- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Auszählung damit, dass sie oder er die - **neuen - Mitglieder des Wahlvorstands** darauf hinweist, dass sie verpflichtet sind, ihr Amt unparteiisch wahrzunehmen und Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, zu wahren. Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben.
- Während der Stimmermittlung sollen alle Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein; für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands müssen die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder sowie mindestens drei Beisitzerinnen oder Beisitzer anwesend sein. Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorstand durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist; die Wahlberechtigten sind auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hinzuweisen (s. Nr. 1).
- Für die Auszählung der Stimmen **verteilt** die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Stimmzettelstapel aus **Paket 3** (Stapel 4) auf die einzelnen besitzenden Personen; wenn Arbeitsgruppen gebildet werden, auf die einzelnen Arbeitsgruppen.
- Der Wahlvorstand **ermittelt für jede Bewerberin und jeden Bewerber** die auf sie oder ihn entfallenen **gültigen Stimmen** wie folgt:

Wenn das **Zählen mit Hilfe von Zähllisten** erfolgt, prüft ein Mitglied des Wahlvorstands die Stimmzettel und sagt die Namen der Personen, die Stimmen erhalten haben, und die Anzahl der auf jede Person entfallenen gültigen Stimmen laut an. Die Listenführerin oder der Listenführer verzeichnet auf der Zählliste bei der jeweiligen Person die Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen und wiederholt laut den Namen der Person und die Anzahl der zugeteilten Stimmen. Ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands überwacht die Prüfung der Stimmzettel, die Zählung der Stimmen und die Führung der Zähllisten. Stimmen, die nach § 20a Abs. 2 und 3 KWG als nicht abgegeben gelten, werden gestrichen; die Korrektur wird auf dem jeweiligen Stimmzettel vermerkt. Reststimmen nach § 20a Abs. 5 KWG werden auf Personen des gekennzeichneten Wahlvorschlages verteilt; die so begünstigten Personen werden gekennzeichnet und die Zahl der zusätzlich auf sie entfallenen Stimmen vermerkt. Die Summe der von der Wählerin oder dem Wähler vergebenen Stimmen und die Summe der Reststimmen werden dabei auf dem jeweiligen Stimmzettel vermerkt. Für die Vermerke wird ein Schreibstift benutzt, der sich farblich eindeutig von den für die Stimmabgaben der Wählerinnen und Wähler benutzten Schreibstiften unterscheidet.

Werden die Stimmen mit Hilfe eines **automatisierten Verfahrens** ermittelt, wird die Kennzeichnung der Stimmzettel von einem Mitglied des Wahlvorstands laut angesagt und von der Listenführerin oder vom Listenführer mit dem automatisierten Verfahren erfasst. Ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands überprüft das ordnungsgemäße Erfassen der Stimmzettel. Stimmzettel, die gültige Stimmen enthalten, werden nummeriert.

- Stimmzettel, auf denen die Gültigkeit von Stimmen **Anlass zu Bedenken** geben, werden zunächst ausgesondert; über die Gültigkeit der darauf vergebenen Stimmen muss der Wahlvorstand **beschließen**. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt; sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und, ob der Stimmzettel für ungültig („u“) erklärt wurde oder ob er gültige Stimmen („g“) enthält. Die Stimmzettel werden fortlau-



Anlage 1



Nr. 10.4

find nummeriert. Die gültigen Stimmen werden danach auf die jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber verteilt und in der entsprechenden Zählliste verzeichnet bzw. im automatisierten Verfahren erfasst. Die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschlossen hat, werden der Wahlniederschrift beigelegt.

Ebenso wird mit den Stimmzetteln verfahren, über die der Wahlvorstand am Wahltag beschlossen hat, dass sie zum Stapel 4 gehören und die der Wahlniederschrift als Anlagen beigelegt sind.

- Die **Zahl der zweifelsfrei ungültigen Stimmzettel** aus Nr. 4.2 Stapel 2 Spalte 3 der Niederschrift wird nach Nr. 10.3 Buchstabe C Zwischensumme I übertragen. Sind darüber hinaus nach Maßgabe des Beschlusses des Wahlvorstands Stimmzettel ungültig, wird deren Anzahl in Nr. 10.3 Buchstabe C Zwischensumme II und die Gesamtzahl der ungültigen Stimmzettel in der Spalte „Insgesamt“ eingetragen.
- Die Schriftführerin oder der Schriftführer **addiert** die auf den Zähllisten bzw. im automatisierten Verfahren **für jede Bewerberin und jeden Bewerber festgehaltenen Stimmen in der Anlage 5** zur Niederschrift.
- Die **Zahl der** für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen **Stimmen durch Stimmzettel mit Kennzeichnung nur eines Wahlvorschlags** wird in der Anlage 5 zur Wahlniederschrift wie folgt ermittelt:
 - Für jeden Wahlvorschlag wird die Zahl der unverändert angenommenen Stimmzettel aus Nr. 4.3, Spalte 3, übernommen und in der Spalte 7 „unverändert angenommene Stimmzettel“ eingetragen.
 - Danach wird für jede Bewerberin und jeden Bewerber die Gesamtzahl der unverändert angenommenen Stimmzettel mit dem jeweiligen Multiplikator in Spalte 8 multipliziert und das Ergebnis in Spalte 9 eingetragen. Der Multiplikator einer Bewerberin oder eines Bewerbers entspricht der Anzahl der Stimmen, die sie oder er bei der unveränderten Annahme des Wahlvorschlags erhält (§ 20a Abs. 4 KWG). Die Eingabe der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen unveränderten Stimmzettel erfolgt im automatisierten Verfahren auf Ansage durch die Schriftführerin oder den Schriftführer.
- Durch Addition der Stimmen für alle Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags wird die Zahl der Stimmen für jeden Wahlvorschlag ermittelt.



Nr. 10.3



Anlage 5



Anlage 5

Zu Nr. 1.3 und Anlage 2: Bewegliche Wahlvorstände und Sonderwahlbezirke

- Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich zu der vom Gemeindevorstand bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung/en und übergibt dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er weist die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Hilfsperson bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wählerinnen und Wähler haben die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.
- Der Wahlvorstand überprüft die Gültigkeit der Wahlscheine durch Einsicht in das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine. Nachdem die Gültigkeit der Wahlscheine festgestellt wurde, werfen die Wählerinnen und Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit eine Wählerin oder ein Wähler es wünscht, übernimmt dies die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Der bewegliche Wahlvorstand sammelt die Wahlscheine und bringt nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier wird die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands gehalten.

- Im Sonderwahlbezirk kann sich die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter mit zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern in die Krankenzimmer der Wählerinnen und Wähler begeben, die den Wahlraum nicht aufsuchen können, und wie ein beweglicher Wahlvorstand verfahren.
- Bevor mit dem Zählen der Stimmzettel begonnen wird (Abschnitt 3 der Niederschrift), werden die Stimmzettel aus der beweglichen Wahlurne mit denen der allgemeinen Wahlurne vermischt.

Zu Nr. 3.1 und Anlage 3:

- Haben **weniger als 30 Wählerinnen und Wähler** ihre Stimmen abgegeben, ist der Wahlleiter unverzüglich zu unterrichten. Dieser ordnet an, dass die **gefalteten Stimmzettel** zu verpacken sind und das Paket zu versiegeln und mit einer Inhaltsangabe zu versehen ist; die Stimmzettel dürfen nicht entfaltet werden. Der Wahlleiter bestimmt den Wahlvorstand, dem das Stimmzettelpaket und die ausgefüllte und unterzeichnete **Anlage 3** zur Niederschrift (Übergabeprotokoll) zu übergeben sind.
- Am Eingang des Wahlraums ist durch einen Aushang darauf hinzuweisen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt.



Anlage 3

Der Transport der Stimmzettel und des Übergabeprotokolls hat durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher, die Schriftführerin oder den Schriftführer und ein weiteres beisitzendes Mitglied des abgebenden Wahlvorstands zu erfolgen; weitere Wahlberechtigte können den Transport ebenfalls begleiten.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer des aufnehmenden Wahlvorstands haben den Erhalt der gefalteten Stimmzettel auf dem Übergabeprotokoll zu bestätigen. Die Übergabe ist ebenfalls in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

- Sind auf Anordnung des Wahlleiters dem Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) von einem anderen Wahl- oder Briefwahlvorstand (abgebender Wahlvorstand) Wahlunterlagen zur gemeinsamen Ermittlung des Wahlergebnisses übergeben worden, haben die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer des aufnehmenden Wahlvorstands den Erhalt der Wahlunterlagen des abgebenden Wahlvorstands auf dem Übergabeprotokoll zu bestätigen. Das Übergabeprotokoll ist als Anlage zur Niederschrift zu nehmen.

Die Angaben der Nrn. 1 und 2 zur Zahl der Wähler und der Wahlberechtigten aus dem Übergabeprotokoll werden in die Wahl Niederschrift des aufnehmenden Wahlvorstands eingetragen, zu den Zahlen des aufnehmenden Wahlvorstands addiert und die Summen unter den Nrn. 3 und 4.1 in den Ausfüllteil der Niederschrift eingetragen. Anschließend werden die **gefalteten** Stimmzettel des abgebenden Wahlvorstands mit den **gefalteten** Stimmzetteln des aufnehmenden Wahlvorstands in der Wahlurne des aufnehmenden Wahlvorstands vermischt und anschließend gemeinsam ausgezählt.



**Nr. 3
und 4.1**

Wurden Stimmzettelumschläge eines Briefwahlvorstands übergeben, öffnet der aufnehmende Wahlvorstand die Stimmzettelumschläge. Die gefalteten Stimmzettel aus den Stimmzettelumschlägen werden mit den Stimmzetteln in der Wahlurne des aufnehmenden Wahlvorstands vermischt und anschließend gemeinsam ausgezählt. Leer abgegebene Stimmzettelumschläge werden zu den zweifelsfrei ungültigen Stimmzetteln gelegt. Über Stimmzettelumschläge, die einen Anlass zu Bedenken geben oder die mehrere Stimmzettel enthalten, beschließt der Wahlvorstand. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung des Wahlvorstands mündlich bekannt und vermerkt den Beschluss auf dem Stimmzettel.

Zu Nr. 3.6 und Anlage 4: Ergebnisermittlung bei der Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl

Der Wahlvorstand verfährt beim **Zählen der Stimmzettel** wie folgt:

- Es werden unter gegenseitiger Kontrolle folgende **Stapel** gebildet:

Stapel 1 Stimmzettel, die zweifelsfrei **gültig** sind,

Stapel 2 Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind (zweifelsfrei ungültige Stimmzettel), und

Stapel 3 Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben und über die der Wahlvorstand später Beschluss fassen muss.

Die Stimmzettel in den Stapeln werden unter gegenseitiger Kontrolle **zweifach gezählt** und die Zahlen in Anlage 4, Nr. 4.2 jeweils in den Zeilen Stapel 1, Stapel 2 und Stapel 3 eingetragen. Die Stapel 1 und 3 werden von einem von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher dazu bestimmten beisitzenden Mitglied in Verwahrung genommen.



**Anlage 4
Nr. 4.2**

- Dann wird der **Stapel 2** mit den als zweifelsfrei ungültig ausgesonderten Stimmzetteln überprüft und laut angesagt, dass die Stimmen ungültig sind.
- Sodann beschließt der Wahlvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel im **Stapel 3**. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung einzeln mündlich bekannt und sagt bei jedem Stimmzettel an, zu welchem Stapel er gehört. Sie oder er vermerkt auf der Vorderseite jedes Stimmzettels die Tatsache, dass darüber Beschluss gefasst wurde („B“) und auf der Rückseite, ob der Stimmzettel für ungültig („u“) erklärt wurde oder ob er gültige Stimmen („g“) enthält; die Stimmzettel werden als Anlagen zur Niederschrift genommen und dies unter Nr. 4.3 der Anlage 4 vermerkt.
- Die Zahlen in den fett umrandeten Feldern in Abschnitt 4 der Niederschrift werden unter Angabe des Wahlbezirks als **Schnellmeldung** an den Gemeindevorstand bzw. an die von ihm beauftragte Stelle gemeldet.



**Anlage 4
Nr. 4.3**